

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof
(NachbarschaftshausS – NHGS) vom 02. August 2007 (Amtsblatt S. 294),
geändert durch Satzung vom 9. Juni 2016 (Amtsblatt S. 188)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof (NachbarschaftshausS – NHGS) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird um den Satz „Der Beirat soll sich zu mindestens 40% aus Frauen und zu mindestens 40% aus Männern zusammensetzen“ ergänzt und lautet wie folgt:

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus 23 Mitgliedern. Die für das Nachbarschaftshaus zuständige Dienststelle entsendet die Leitung des Nachbarschaftshauses stimmberechtigt in den Beirat. Die übrigen 22 Mitglieder werden gemäß § 5 gewählt.

Der Beirat soll einen Querschnitt der im Haus tätigen Gruppierungen und Schwerpunktbereiche darstellen. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll einen Migrationshintergrund haben (ausländische Herkunft, unabhängig vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit). Es sollen Mitglieder aus möglichst vielen Herkunftsländern gewählt werden. Es sollen nicht mehr als drei Mitglieder das gleiche Herkunftsland repräsentieren.

Der Beirat soll sich zu mindestens 40% aus Frauen und zu mindestens 40% aus Männern zusammensetzen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am in Kraft.